

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 09.12.2015 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat V	Amt Amt 51	

INFORMATION

I0350/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	16.12.2015 21.01.2016	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Information zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im DKHzE

Das Amt 51 hat am 30.11.2015 eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im DKHzE in Höhe von 875.000 EUR beantragt und am 02.12.2015 mit der Deckungsquelle aus Mehrerträgen durch Gewinnbeteiligung an verbundenen Unternehmen genehmigt bekommen.

Der Buchungsbeleg für die entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Genehmigung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 105 Abs. 1 KVG LSA wurde am 02.12.2015 umgesetzt.

Der Mehrbedarf wurde auf der Basis der bis 30.11.2015 dem Amt zur Verfügung stehenden Daten für die finanzielle Umsetzung der Änderung des SGB VIII bezüglich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in 2015 ermittelt. Dabei ist bereits der laut Drucksache DS 0418/15 genehmigte Mehrbedarf i. H. v. 3 Mio. EUR berücksichtigt.

Daher wurde kurzfristig vor Ablauf der lt. Verfügung zum Jahresabschluss gestellten Frist zum 04.12.2015 für die Beantragung von überplanmäßigen Mitteln der voraussichtliche weitere Mehrbedarf im DKHzE i. H. v. 875.000 EUR beantragt. Aufgrund der nach wie vor nicht vollumfänglich kalkulierbaren tatsächlichen Mehraufwendungen kann es zu Abweichungen der tatsächlichen Inanspruchnahme bis zum Kassenschluss kommen.

Wegen der Überschreitung der Genehmigungswertgrenze des Oberbürgermeisters gemäß Hauptsatzung wäre in diesem Fall regulär eine Beschlussfassung per Drucksache über den entstehenden überplanmäßigen Aufwands-/Auszahlungsbedarf durch den Stadtrat notwendig gewesen. Da der Mehrbedarf erst im November hinreichend genau ermittelt werden konnte und für eine reguläre Beratungsfolge keine ausreichende Zeit bis zum 04.12.2015 verblieb, wurde in Absprache mit dem BG II der Antrag auf eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA zum 30.11.2015 gestellt. Die Verwaltung ist verpflichtet, in solchen Fällen den Stadtrat umgehend zu informieren.

Eine erste mündliche Information erfolgte bereits durch den Oberbürgermeister in der Stadtratssitzung am 03.12.2015.

Begründung

Die dringende Notwendigkeit des Eilantrages begründet sich durch das Inkrafttreten der neuen Fassung des SGB VIII, welche bis Anfang Oktober 2015 planmäßig zum 01.01.2016 erwartet, aber kurzfristig auf den 01.11.2015 vorverlegt wurde. Dadurch entstanden völlig neue und unvorhersehbare finanzielle Bedarfe.

Gemäß § 42c SGB VIII wurde die bundes- und landesweite Verteilung der UMA entsprechend des Königsteiner Schlüssels, bei der die Einwohnerzahl der Bundesländer und Kommunen maßgeblich ist, eingeführt. Magdeburg erhält 10,4 % der gesamten UMA-Fälle von Sachsen-Anhalt. Da jedoch die UMA-Anzahl bundesweit enormen Schwankungen unterliegt, kann bis heute keine endgültige Aussage getroffen werden, wie viele UMA sich hinter der Zuteilungsquote für Magdeburg im Jahr 2015 verbergen. Diese führt zu einem fast unberechenbaren finanziellen Risiko.

Das Land Sachsen-Anhalt (LSA) hat zudem kurzfristig von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Die Ausnahmeregelung bewirkt eine etappenweise Steigerung der Auslastung der Quotenzahl. Laut aktuellen Hochrechnungen beträgt die volle Quote zur Aufnahme von UMA für die LH MD derzeit 100. In dieser Summe finden folgende Neufälle, aber auch bereits existierende Fälle (Altfälle: Leistungsbeginn vor 01.11.2015) Berücksichtigung:

- vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII
- Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- Anschlusshilfen u.a. nach § 34, § 33 und § 41 SGB VIII.

Entsprechend der Ausnahmeregelung für 2015 sollen im November 1/3 und im Dezember 2/3 der Quote vom LSA erfüllt werden, ab Januar 2016 findet die Gesamtquote zu 100 Prozent Anwendung.

Das hat folgende finanzielle Auswirkungen für das Jugendamt der LH MD:

Betrag	Sachkonto	Bemerkung
200.000 €	53322060 - § 34 SGB VIII	unplanmäßige Kostenerstattung aufgrund des nachträglichen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit
675.000 €	53322030 - § 42 i. v. E. SGB VIII	UMA aktueller Stand und zusätzliche UMA ab 12/15
<u>875.000 €</u>		

Prinzipiell werden die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe im § 2 SGB VIII beschrieben. Dies sind insbesondere § 2 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen sowie gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Mehrbedarf § 34 SGB VIII

Die Kostenerstattung i. H. v. konkret **194.880,00 EUR** für einen Fall kam aufgrund eines unplanmäßigen Zuständigkeitswechsels zustande und belastet das SK 53322060 - § 34 SGB VIII – Heimerziehung zusätzlich.

Mehrbedarf § 42 i. v. E. SGB VIII

Mit dem derzeitigen Fallbestand i. H. v. 46 UMA (Stand: 19.11.2015) in der LH MD lässt sich ein voraussichtliches Ist per 31.12.2015 i. H. v. 874.327 EUR ermitteln. Demzufolge ist von einer Weiterbetreuung durch die Unterbringung bei freien Trägern von mindestens 46 UMA bis 31.12.2015 auszugehen.

Davon sind bereits 300.000 EUR mit Stand vom 20.08.2015 im voraussichtlichen Ist per 31.12.2015 planbar gewesen und bereits Bestandteil der DS 0418/15.

Demnach zeichnet sich unter Berücksichtigung der bisher durchschnittlich angefallenen Kosten pro Fall nach heutigem Kenntnisstand ein verbleibender Mehrbedarf i. H. v. **575.000 EUR** ab. Hinzu kommt der voraussichtliche Anstieg der Verteilungsquote im Dezember 2015 auf 2/3 von 100 UMA.

Dies entspricht für die LH MD einer Anzahl von weiteren 21 UMA-Plätzen zur Unterbringung bis 31.12.2015.

Unter der Voraussetzung, dass auch hier eine Unterbringung bei freien Trägern stattfinden kann, ist mit einem voraussichtlichen finanziellen Aufwuchs für Monat Dezember 2015 i. H. v. weiteren **100.000 EUR** zu rechnen. Die zusätzliche Unterbringung von 21 UMA kostet in der freien Trägerschaft durchschnittlich 165 EUR/Tag/Platz. Die Werte sind abhängig von der Art der Unterbringungsform nach SGB VIII. So beträgt bspw. der derzeitige tägliche Entgeltsatz für die Clearingstelle Magdeburg 185,87 EUR pro Platz.

Weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu Inobhutnahmen bestehen durch kommunale Einrichtungen mit maximal 9 Plätzen. Die Akquise von weiteren kommunalen Angeboten findet permanent statt. Wann diese Angebote zur Verfügung stehen, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht sicher vorhergesagt werden.

Borris

Anlage:

- Eilbegründung des Oberbürgermeisters